

**Änderungsantrag der Fraktionen der SPD, Bündnis 90/Die Grünen und der CDU****Bremisches Landesmediengesetz**

Die Bürgerschaft (Landtag) wolle beschließen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/422 mit folgender Maßgabe, im Übrigen unverändert zu beschließen:

1. § 13 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Programme sollen die besonderen Belange von Migrantinnen und Migranten berücksichtigen. Die Integration von Menschen mit Migrationshintergrund soll nachhaltig unterstützt werden.“

**Begründung**

Die im Entwurf bereits vorhandene Formulierung wird im Wesentlichen unverändert beibehalten, allerdings als „Soll-Vorschrift“ gefasst. Die ursprüngliche Ausgestaltung als verbindliche Vorschrift könnte einen zu weiten Eingriff in die Freiheit der privaten Programmanbieter darstellen. Das Ziel des Gesetzes, die Belange von Migrantinnen und Migranten zu fördern, wird auch durch eine Soll-Vorschrift hinreichend verwirklicht.

2. § 24 wird wie folgt gefasst:

„ § 24

**Verfahren**

Die Weiterverbreitung ist erst zulässig, wenn die Landesmedienanstalt schriftlich bestätigt hat, dass die Voraussetzungen dieses Abschnitts erfüllt sind. §§ 6, 7, 8, 10 und 11 finden entsprechende Anwendung. Die Verbreitung eines Fernsehprogramms kann abweichend von §§ 23 bis 24 nicht untersagt werden, wenn dieses Programm in rechtlich zulässiger Weise und entsprechend den Bestimmungen des Europäischen Übereinkommens über das grenzüberschreitende Fernsehen oder der Richtlinie 89/552/EWG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Oktober 1989 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste – Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste – (ABl. L 298 vom 17. Oktober 1989) in der jeweils geltenden Fassung veranstaltet wird; die Weiterverbreitung kann nur unter Beachtung europäischer rundfunkrechtlicher Regelungen ausgesetzt werden.“

**Begründung**

Die EU-Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste verlangt, dass Fernsehsendungen innerhalb der EU frei empfangbar sein müssen, ihre Weiterverbreitung darf durch die Mitgliedstaaten nicht behindert oder kontrolliert werden. Die bisherige Regelung könnte diesbezüglich missverständlich sein. Die vorgeschlagene Änderung formuliert einen umfassenden Ausnahmetatbestand, mit dem die der Richtlinie unterfallenen Sendungen von jeglicher inhaltlicher Überprüfung ausgenommen sind.

3. § 28 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Eine Abschrift des Zuweisungsbescheides ist der Rechtsaufsicht zuzuleiten.“

4. § 32 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Rücknahme ist der Rechtsaufsicht unverzüglich anzuzeigen.“

Begründung zu 3. und 4.

Die Zuleitung einer Abschrift des Zuweisungsbescheids bzw. seiner Rücknahme nur an die Senatskanzlei ist sinnvoll, aber auch ausreichend. Entscheidend ist, dass die Kontinuität bei Zuweisungsentscheidungen gewahrt wird. Dies ist gewährleistet, wenn die Bescheide der Landesmedienanstalt nur der Senatskanzlei und nicht auch der Bundesnetzagentur übersandt werden.

5. § 49 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) In den Medienrat entsenden

1. ein Mitglied der Deutsche Gewerkschaftsbund,
2. ein Mitglied die Unternehmensverbände im Land Bremen,
3. ein Mitglied die Arbeitnehmerkammer,
4. ein Mitglied die berufsständischen Organisationen des Handels im Land Bremen,
5. ein Mitglied die berufsständischen Organisationen des Handwerks im Land Bremen,
6. ein Mitglied die Evangelische Kirche,
7. ein Mitglied die Katholische Kirche,
8. ein Mitglied die Jüdische Gemeinde,
9. ein Mitglied der Bremer Jugendring,
10. ein Mitglied der Landessportbund,
11. ein Mitglied die Frauenorganisationen im Land Bremen, gewählt durch den Bremer Frauenausschuss, Landesfrauenrat Bremen,
12. ein Mitglied die Verbraucherzentrale Bremen,
13. ein Mitglied der Gesamtverband Natur- und Umweltschutz Unterweser e. V.,
14. ein Mitglied der Sozialverband Deutschland,
15. ein Mitglied die Volkshilfe Bremerhaven,
16. ein Mitglied der Verein „bremen digitalmedia e. V.“,
17. ein Mitglied der Verein „Stadtkultur Bremen e. V.“,
18. ein Mitglied die Deutsche Journalistinnen und Journalisten-Union (dju), Landesfachgruppe Niedersachsen/Bremen,
19. ein Mitglied der Deutsche Journalisten-Verband Bremen e. V. (DJV),
20. ein Mitglied die Landesseniorenvertretung im Land Bremen,
21. ein Mitglied die Studierendenschaft, entsandt durch die Landes-Asten-Konferenz Bremen,
22. ein Mitglied der Bremer Rat für Integration,
23. ein Mitglied die Blinden und Hörgeschädigten im Land Bremen, das von der „Landesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe behinderter Menschen e. V.“ benannt wird,
24. ein Mitglied die im Land Bremen lebenden Musliminnen und Muslime,
25. ein Mitglied die Stadtgemeinde Bremen, gewählt vom Senat der Freien Hansestadt Bremen,
26. ein Mitglied die Stadtgemeinde Bremerhaven, gewählt vom Magistrat der Stadt Bremerhaven und
27. je ein Mitglied die politischen Parteien und Wählervereinigungen, die bei der letzten Bürgerschaftswahl vor Beginn der Amtszeit mindestens fünf Prozent der gültigen Stimmen erhalten haben.“

#### Begründung

Im Interesse einer Staatsferne und Unabhängigkeit des Medienrates werden dessen Mitglieder künftig überwiegend von Institutionen, Verbänden und Interessenvertretungen entsandt, die geeignet und aufgefordert sind, sach- und fachkompetente Mitglieder möglichst aller gesellschaftlich relevanten Gruppen zu entsenden.

6. In § 50a Abs. 4 wird der folgende Absatz 4 eingefügt, die Nummerierung der folgenden Absätze verändert sich entsprechend:

„(4) Die nach § 49 Absatz 1 gewählten Mitglieder sollen als Vertreter gesellschaftlich relevanter Gruppen nach Alter, Geschlecht, Religionszugehörigkeit, Tätigkeit und Herkunft die Gesellschaft im Land Bremen in ihrer demografischen Gestalt widerspiegeln. Mindestens fünf Mitglieder sollen ihren Wohnsitz in der Stadtgemeinde Bremerhaven haben.“

#### Begründung

Der neue Abs. 4 betont das paritätische Prinzip, das der Zusammensetzung des Medienrats aus Mitgliedern gesellschaftlich relevanter Gruppen zugrunde liegt. Es wird klargestellt, dass die Auswahl der Mitglieder des Medienrats eine repräsentative Vertretung der bremischen Gesellschaft zum Ziel haben muss und seine entsprechende Zusammensetzung den entsendenden Institutionen – auch über die jeweils eigene Interessenvertretung hinaus – obliegt.

7. § 50a Abs. 5 Satz 2 („Der oder die Vorsitzende sowie der oder die stellvertretende Vorsitzende darf dem Medienrat für maximal 16 Jahre angehören.“) der Entwurfsfassung (entspricht Abs. 6 nach der Änderung gemäß der oben genannten Ziffer 6) wird gestrichen.

#### Begründung

Die Bestimmung stößt auf rechtliche Bedenken. Wenn ein Vorsitzender dem Gremium bereits zwölf Jahre angehört hat, darf er nämlich nicht in den sich neu konstituierenden Medienrat entsandt werden, denn er wäre bis zu seiner Wiederwahl nur ein einfaches Mitglied, das aber der Zwölfjahresbeschränkung unterliegt. Als mögliche Lösung käme nur eine Ausnahmeregelung für den designierten Vorsitzenden in Betracht, der zum Zweck seiner Wiederwahl für eine vierte Amtsperiode in das Gremium aufgenommen wird. Eine solche Regelung würde aber das Ergebnis der Wahl unzulässigerweise antizipieren und damit die Rechte der Mitglieder verletzen. Außerdem käme es zu Problemen, falls der Kandidat nicht gewählt wird und den Medienrat wegen Überschreitung der Zwölfjahresbeschränkung wieder verlassen müsste.

8. § 54 Abs. 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Rücklagen sollen in ihrer Gesamtheit drei Zehntel des jährlichen Haushaltsvolumens nicht überschreiten.“

#### Begründung

Die Landesmedienanstalt wird zweckgebunden durch Rundfunkgebühren finanziert. Die Landesmedienanstalt arbeitet kostendeckend. Sofern Überschüsse gebildet werden, sind diese gering zu halten. Sie kann im Rahmen eines aufzustellenden Finanzierungsplans angemessene Rücklagen für zu definierende Zwecke bilden. Um diese Investitionsziele erreichen zu können, wird die ursprünglich vorgesehene Begrenzung von zwei Zehnteln des jährlichen Haushaltsvolumens auf drei Zehntel angehoben.

Antje Grotheer,  
Björn Tschöpe und Fraktion SPD

Carsten Werner,  
Dr. Matthias Güldner und Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Elisabeth Motschmann,  
Thomas Röwekamp und Fraktion CDU